



# DIAGNOSTIK DER BETREUUNGSBEDÜRFTIGKEIT

Die sachverständige Beratung der  
Betreuungsgerichte :  
nur eine Angelegenheit für Ärzte  
oder  
eine Aufgabe qualifizierter Fachsozialarbeit?



# Gliederung des Vortrags

1. Was ist rechtliche Betreuung?
2. Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung
3. Der Bedarf des Gerichts an sachverständiger Beratung
4. Kritik an der herrschenden Praxis der Begutachtung
5. Perspektiven für die Sozialdiagnostik

# Was ist rechtliche Betreuung?

- Das Rechtsinstitut entspricht einer jahrtausendealten Tradition der **Rechtsfürsorge**.
- Einem als nicht handlungsfähig geltenden Menschen wird ein Kurator/Vormund als **Vertreter** seiner Rechte und Interessen zur Seite gestellt: Sorge um das Vermögen und die Person.
- Doch oft auch genutzt zwecks Wahrnehmung der Interessen Dritter (z. B. Erben).

## Entmündigung kam später hinzu

- Im Zeitalter des Kampfes um Bürgerrechte wurde missliebigen Menschen zwecks symbolischer und tatsächlicher Ausgrenzung per amtlichen Beschluss die rechtliche **Handlungsfähigkeit aberkannt.**
- Der Soziologe Stephan Wolff: Entmündigung als Statusdegradierungszeremonie



# Heute ist Entmündigung abgeschafft

- Nur in Ausnahmefällen ordnet das Gericht einen **Einwilligungsvorbehalt** an.
- Doch **faktische Entmündigung** infolge ungenügender Betreuerqualifikation und autoritär agierender Ärzte.

# Betreuung ist heute etwas Alltägliches

- Stichtagsprävalenz:  
Es gibt über **1,3 Millionen** Betreuungsverfahren mit weiter steigender Tendenz.
- Jahresinzidenz:  
Jedes Jahr werden **230.000** Betreuungen erstmals angeordnet.
- Betreuer:  
70% sind Angehörige oder freiwillige Helfer  
30% berufsmäßig tätige Betreuer,  
davon ca. die Hälfte Sozialarbeiter.

# Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung

- Wer aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einige oder alle seine Angelegenheiten nicht **eigenverantwortlich** besorgen kann und deshalb in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, erhält einen Betreuer.
- Der Betreuer darf nur für Angelegenheiten (z.B. Vermögen, Wohnung) bestellt werden, für die dies **tatsächlich** erforderlich ist.

# Das Betreuungsgericht entscheidet (§ 1896 BGB)

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen **Krankheit** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** sein Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen **Antrag** oder **von Amts wegen** für ihn einen Betreuer...

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden...



# Betreuung ist ein schwerer Eingriff

- Ein Betreuer bedeutet für die betreute Person stets einen Eingriff in ihr vom Grundgesetz geschütztes **Selbstbestimmungsrecht**.
- Wenn ein anderer Mensch von Amts wegen (und nicht aufgrund einer von mir erklärten Vollmacht) das Recht erhält, sich in meine persönlichen Angelegenheiten „einzumischen“, bedeutet das ein **Stigma**: Ich bin nicht mehr ganz „Herr meiner selbst“.

# Erforderlichkeit und Subsidiarität

Deshalb schreibt das Gesetz vor:

1. Betreuung nur, wenn sie
  - **notwendig** (wichtige Angelegenheiten)
  - **zweckmäßig** (geeignetes Mittel)
  - **verhältnismäßig** (nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen) ist.
2. Gibt es andere Möglichkeiten der Hilfe, so sind diese vorrangig einzusetzen.

# Der Beratungsbedarf des Betreuungsgerichts


- Vor der Bestellung eines Betreuers **muss** das Gericht das Gutachten eines **Sachverständigen** über die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers einholen.
- Das Gericht **kann** ferner die kommunale **Betreuungsbehörde** zur Aufklärung eines Sachverhalts auffordern, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält.



# Früher wurde entmündigt wegen bestimmter Krankheiten

Zum Beispiel stand  
in einem Lehrbuch der 50er-Jahre:

„Der Schizophrene ist entmündigungsreif.“



Dagegen meinten während der Arbeit am Betreuungsgesetz alle Experten:

Die Krankheitsdiagnose besagt wenig.  
Festzustellen ist, ob  
„**Betreuungsbedürftigkeit**“  
besteht.

Auf die Abklärung der **Lebensumstände** kommt es an:

- > die individuellen Bedürfnisse,
- > die bestehenden Probleme
- > und die vorhandenen Ressourcen.

# Was ist abzuklären zur Frage einer Betreuungsbedürftigkeit:

- Für welche **persönlichen Angelegenheiten** bedarf die betroffene Person einer Unterstützung?
- Ist sie aufgrund ihres **gesundheitlichen** Zustandes nicht fähig, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen?
- Ist für eine notwendig erscheinende Unterstützung ein **Hilfeplan** ohne Betreuung möglich?
- Andernfalls: Für welche Angelegenheiten ist dann eine **Betreuung** erforderlich?

||| Gemäß Betreuungsgesetz von 1990  
ist Aufgabe der Gutachter :

- Der Gutachter hat die **Notwendigkeit der Betreuung** zu untersuchen.
- Dazu ist die gesamte **Situation des Betroffenen** einschließlich seines sozialen Umfeldes abzuklären.
- Im Interesse dieser diagnostischen Neuorientierung wurde im Betreuungsgesetz bewusst die **berufliche Qualifikation** der Gutachter **nicht** vorgeschrieben.

# Doch stattdessen weiterhin medizinische Diagnostik

- Die Rechtsprechung ist diesem Wunsch nach einer diagnostischen Neuorientierung nicht gefolgt.
- Sie hat festgelegt, dass **nur Ärzte** als Gutachter geeignet sind, weil die Diagnose einer Krankheit als ärztliche Aufgabe gilt.
- Seit 2009 steht das auch so im Gesetz.



# Seither ist gerichtliche Praxis:

- Ärztliche Gutachter stellen eine oder mehrere **Krankheitsdiagnosen**, wissen aber meist wenig über die sozialen Problemlagen und Ressourcen der betroffenen Menschen.
- Betreuungsbehörden ermitteln für das Gericht, soweit sie von diesem dazu aufgefordert werden, „**Sachverhalte**“ und erstellen dann Sozialberichte.

# Die von Ärzten favorisierte ICD-Diagnostik ist ungeeignet

- Die internationale Krankheitenklassifikation ICD ist für **epidemiologische** Zwecke erarbeitet worden.
- Die ICD ist **nicht für die Rechtsanwendung** entwickelt und für die Abklärung eines Hilfe- und Unterstützungsbedarfs kaum geeignet.
- Der psychiatrische Teil der ICD beschreibt **Typen von Störungen** und lässt offen, ob der konkrete Fall als krank zu bewerten ist, und besagt oft **wenig über Beeinträchtigungen** bei der Bewältigung des Alltags.

# Was ist eigentlich Krankheit?

- Krankheit ist ein **multiperspektivischer** Begriff. Die Bewertung, ob ein Zustand als Krankheit zu behandeln ist, hängt von **Außenkriterien** ab.
- Diese Außenkriterien sind subjektiver, familiärer, juristischer oder finanzieller Natur, die zu **unterschiedlichen Bewertungen** führen.
- Deshalb:  
„Man kann **gleichzeitig krank und nicht-krank** sein“ (Degkwitz) – es kommt darauf an, welche Außenkriterien jeweils gelten: worum es geht.

# Wer stellt die Krankheit fest?

- Krankheit ist letztlich ein **sozialer Begriff**:  
Gesellschaftliche Normen legen fest, welche Zustände als Krankheit zu bewerten sind.
- Zur Beurteilung von Betreuungsbedürftigkeit kommt es nicht auf eine detaillierte Krankheitsdiagnostik an – festzustellen ist, ob die Unfähigkeiten Folge einer **gesundheitlichen** Beeinträchtigung sind.
- Soweit ärztliche Kompetenz erforderlich ist, würden u. U. auch **ärztliche Zeugnisse** genügen.
-

# Juristische Krankheitsbegriffe

- Im Strafrecht, Zivilrecht, Sozialrecht usw. existieren **verschiedene Krankheitsbegriffe**.
- Eine Konsequenz daraus ist, dass nur das Gericht festzustellen hat, ob eine Person als **krank im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschrift** zu gelten hat.
- Bei Bedarf haben Sachverständige dem Gericht die für seine Entscheidung notwendigen **Anknüpfungstatsachen** zu liefern – mehr nicht.

# Die Betreuungsbehörden

- Insgesamt sind die Sozialberichte von ganz **unterschiedlicher** Qualität.
- Manche erarbeiten Sozialberichte von der Qualität einer **gutachterlichen Stellungnahme**.
- Manche Behördenmitarbeiter bemühen sich deshalb, **fachliche Standards** zu entwickeln.
- Doch aufgrund **unzureichender Ausstattung** mancher Behörden oder des **Desinteresses der Gerichts** an sozialer Diagnostik geschieht mancherorts auch gar nichts .

# Fazit: Die sachverständige Beratung der Betreuungsgerichte ist oft mangelhaft

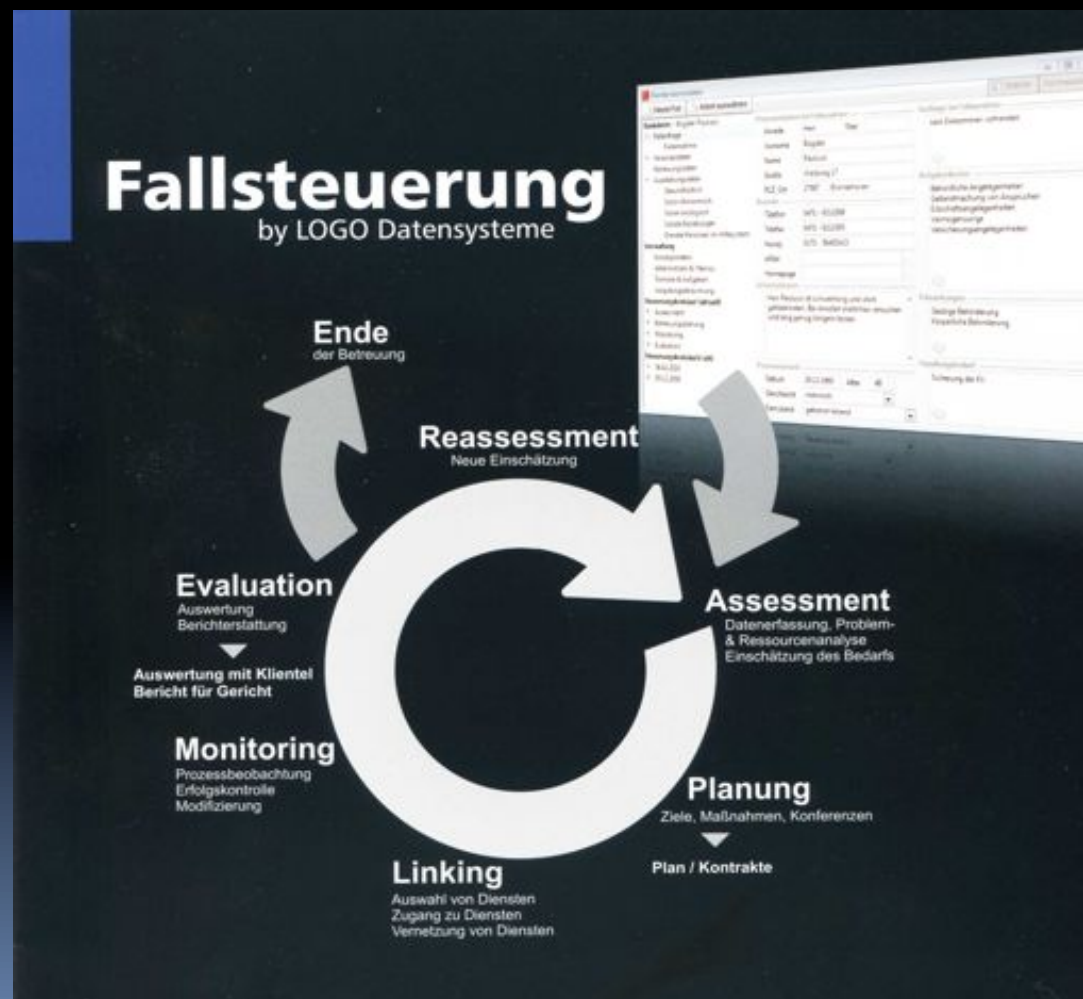
- Eine Begutachtung, die sich schwerpunktmäßig auf medizinische Diagnostik stützt, kann nicht den Rechtsgrundsätzen der **Erforderlichkeit** und der **Subsidiarität** der Betreuung entsprechen.
- Die **UN-Konvention** über die Rechte behinderter Menschengenossen gebietet, dass anstelle der Vertretung durch einen Betreuer **befähigende Unterstützung und Beratung** Vorrang haben müssen. Sozialdiagnostisch abzuklären ist daher, wie dies **anstelle einer Betreuung** im konkreten Fall realisierbar ist.

# Zyklisch strukturierte Diagnostik der Betreuung





# Sozialdiagnostik im Betreuungsverfahren zugleich qualifiziertes Assessment für die Betreuungsplanung



# Warum bevorzugt die Justiz ärztliche Gutachter?

- Die Gerichte tragen die **Verantwortung**, dass von ihnen berufene Sachverständige über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
- Die **standardisierte Qualifikation** von Fachärzten der Psychiatrie gilt in der Regel als hinreichender Beleg für deren Qualifikation.
- Für die Begutachtung durch Sozialarbeiter existieren **keine verbindlichen** Qualifikationsstandards.
- Das Gericht müsste besonders **begründen**, warum es die von ihm als Sachverständige beauftragte Sozialarbeiterin für hinreichend geeignet hält.

# Wie kann Sozialdiagnostik in die Betreuungsgerichte gelangen?

- Kurzfristig: Durch **sozialdiagnostische Qualifizierung** der Sozialberichte der Behörden bzw. der von diesen beauftragten Sozialdienste und Betreuer.
- Perspektivisch: Entwicklung **verbindlicher Qualifikationsstandards** für sozialdiagnostische Begutachtung

# Fazit:

Die 230.000 jährlichen Betreuungsentscheidungen der Gerichte ergehen häufig ohne ausreichende vorherige Sozialdiagnostik.

# Konsequenz:

- **Sozialarbeitswissenschaftliche** Befassung mit der Begutachtungspraxis.
- **Verbindliche Qualifikationsstandards** für sozialdiagnostische Sachverständige entwickeln.

Ziel:  
Sozial-  
diagnostisch  
qualifizierte  
Sachverständige  
für Gerichte

FACHBÜCHEREI Praktische Sozialarbeit

Oberloskamp · Borg-Laufs · Mutke

## Gutachtliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit

7., überarbeitete Auflage

 Luchterhand